Assyrischer Jugendverband Mitteleuropa e.V. • Am Hilligenbusch 31 • 33098 Paderborn

Satzung des Assyrischen Jugendverbandes Mitteleuropa (AJM) e.V.

Präambel

Die heutigen Assyrer stammen aus Mesopotamien (z. dt.: Land zwischen den Flüssen) ab und sind u.a. die Nachfahren der antiken Völker der Sumerer, Akkader, Assyrer, Aramäer und Babylonier. Die letzte existente Staatsform der Assyrer zerfiel mit dem Zusammenbruch des Reiches 609 v. Chr. Es folgten kleinere Fürstentümer, die jedoch nicht lange existierten. Vor allem seit der Annahme des christlichen Glaubens leben die Assyrer bis heute in Unterdrückung unter den in den Heimatregionen herrschenden Regimen. Heute besteht das historische Heimatgebiet aus dem Irak, Teilen Syriens, der Südosttürkei und Teilen des westlichen Irans.

Seit dem Genozid von 1915 im Osmanischen Reich und weiteren Verfolgungen und Vertreibungen im Nahen Osten, lebt mehr als die Hälfte der Assyrer in der Diaspora. Sie sprechen heute hauptsächlich zwei Dialekte, nämlich den West- sowie den Ostsyrischen Dialekt der aramäischen Sprachfamilie. Es gibt vereinzelte Regionen, in denen die Sprache komplett abgelegt und teilweise durch eine eigene Mundart eines arabischen Dialekts ersetzt wurde, was sich durch historische Handlungen begründen lässt.

Die überwiegende Mehrheit der Assyrer gehört dem Christentum an, welches durch die Unterdrückungshistorie ein wesentlicher Bestandteil der Identität geworden ist. Dabei sind die Assyrer größtenteils den syrisch-orthodoxen, assyrischen, syrisch-maronitischen, syrisch-katholischen und chaldäisch-katholischen Kirchen zugehörig. Im Laufe der Zeit entstanden außerdem weitere kleine Kirchengruppen. Neben dem Begriff „Assyrer“ sind heute unter anderem auch die Volksbezeichnungen „Aramäer“ und „Chaldäer“ geläufig und bezeichnen dieselbe Volksgruppe. Diese Begrifflichkeiten stehen alle im Zusammenhang mit dem Heimatgebiet, der Vorfahren und der Sprache desselben Volkes. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung nutzen wir in unserer Satzung die Volksbezeichnung „Assyrer“ als umfassenden Begriff, welche synonym mit den anderen Bezeichnungen zu verstehen ist.

Die Anfänge des Assyrischen Jugendverbandes Mitteleuropa (AJM) liegen in der assyrischen Kulturarbeit in Deutschland. Angefangen hat es zu Beginn der 1990er Jahre als „Assyrisches Jugendkomitee“ des Zentralverbands der assyrischen Vereinigungen in Deutschland und europäischen Sektionen (ZAVD) e.V. 2002 gründete sich aus den Jugendgruppen und -vertretungen des ZAVD aus Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie aus individuellen und vereinslosen Aktivisten der AJM e.V. Mittlerweile sind eine Vielzahl an unabhängigen Jugendgruppen, welche unterschiedliche Namensbezeichnungen verwenden, dem AJM beigetreten, wodurch das Spektrum der Jugendarbeit erweitert wurde, der AJM an Diversität zugenommen und sich emanzipiert hat. Heute arbeitet der AJM als unabhängiger Verband und ist frei in seiner Meinungsbildung.

§1 Name und Sitz

1. Der Kinder- und Jugendverband führt den Namen „Assyrischer Jugendverband Mitteleuropa e.V.“, abgekürzt AJM.

2. Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg einzutragen.

§2 Verbandszweck, Ziele und Aufgaben

1. Im Assyrischen Jugendverband Mitteleuropa e.V. haben sich in Deutschland, Österreich und der Schweiz tätige Jugendgruppen und -vereine sowie Landesverbände assyrischer Jugendlicher zu einem Dachverband zusammengeschlossen. Der Verband ist ein bundesweit tätiger, freiheitlich-demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Kinder- und Jugendverband.

2. Die Ziele des Verbandes sind:

   - Überregionale Vernetzung der assyrischen Jugend in Mitteleuropa
   - Öffentliche Interessenvertretung der Belange assyrischer Jugendlicher
   - Beratung und Hilfestellung der Mitglieder zur Professionalisierung der Jugendarbeit und Integration in bestehende Strukturen
   - Förderung der Persönlichkeit, insbesondere durch Förderung des sozialen und demokratischen Verhaltens, der politischen Bildung und der Entfaltung kultureller Interessen
   - Ziel des Verbands ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere durch entwicklungspolitische Bildungs- und Informationsarbeit sowie entwicklungspolitische Zusammenarbeit

3. Folgende Maßnahmen werden dabei durchgeführt:

   - Verstärkte Integrationsarbeit durch spezifische Maßnahmen, die sich am konkreten Bedarf junger Assyrer orientieren
   - Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen im Bereich der Erziehung und Bildung sowie Integration
   - Veranstaltungen im Bereich der Freizeitgestaltung und Kulturarbeit
   - Internationale Begegnungen zur Verständigung der Völker und der interkulturellen Bereicherung
   - Eintreten für Toleranz und Förderung des interkulturellen Dialogs in Deutschland und Europa
   - Vernetzung mit assyrischen Partnerorganisationen weltweit

4. Die Arbeit des Verbandes soll dazu beitragen, dass sich Kinder und Jugendliche zu kritikfähigen, verantwortungsbewussten und engagierten Mitbürgern unserer Gesellschaft entwickeln. Der Verband möchte Integrationsprobleme direkt angehen und will dies durch die aktive Eingliederung der betroffenen Jugendlichen, unabhängig von ihren Ursprungsländern erreichen. Junge Assyrer in Europa sollen die Möglichkeit zur Selbstorganisation und eine Plattform für die Formulierung ihrer Interessen erhalten.

5. Der Verband misst der kulturellen, interkulturellen und internationalen Kinder- und Jugendarbeit besonders viel Wert bei. Sie berücksichtigt das kulturelle Erbe, die traditionellen und historischen Hintergründe der Mitglieder und ermutigt zur Erhaltung, Pflege und auch Weiterentwicklung von Kulturleistungen der Heimatgebiete. Sie vermittelt aber auch ein Toleranzverständnis gegenüber anderen Volksgruppen und fördert den partnerschaftlichen Austausch.

6. Der Assyrische Jugendverband Mitteleuropa e.V. erkennt den Zentralverband der assyrischen Vereinigungen in Deutschland und europäischen Sektionen (ZAVD) e.V. als seinen Erwachsenenverband an und ist Mitglied in der djo-Deutsche Jugend in Europa.

7. Der Assyrische Jugendverband Mitteleuropa e.V. bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

8. Der Assyrische Jugendverband Mitteleuropa e.V. tritt gegen Unterdrückung, Vertreibung und Verfolgung ein und setzt sich ein für das Recht auf Heimat.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Assyrische Jugendverband Mitteleuropa e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Assyrischen Jugendverbandes Mitteleuropa e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden:

   - Jeder registrierte Jugendverein, der sich mit den Zielen des Verbandes, wie sie in §2 erklärt sind, identifizieren kann
   - Jugendgruppen

- Landesverbände der assyrischen Jugendvereine und -gruppen
- Jede natürliche und juristische Person, die bereit ist, die Verbandsziele zu fördern

2. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird bei der Delegiertenversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Über Anträge von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand ebenfalls durch Zweidrittelmehrheit.
3. Existiert ein AJM Landesverband im jeweiligen Bundesland, so werden Jugendgruppen und -vereine, die als Mitglied im AJM e.V. aufgenommen werden, automatisch auch dort Mitglied.

4. Es wird bei der Mitgliedschaft natürlicher Personen unter aktiver und passiver Mitgliedschaft unterschieden.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Die aktive Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt durch die Vollendung des 35. Lebensjahres, danach greift die passive Mitgliedschaft.

6. Passive Mitglieder können keine Delegiertenstimmen wahrnehmen und nicht in die Vorstände des AJM e.V. und der AJM Landesverbände gewählt werden. Passive Mitglieder können in das Amt des Revisors gewählt werden.

7. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied unter Darlegung nachweislicher Gründe vor der Delegiertenversammlung schriftlich gestellt werden. Die Antragsfrist wird in der Einladung der Delegiertenversammlung angegeben. Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das vom Antrag betroffene Mitglied ist jedoch zum Antrag vor der Abstimmung zu hören.

§5 Mittel

Der Assyrische Jugendverband Mitteleuropa e.V. erhält seine finanziellen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Delegiertenversammlung festlegt. In Ausnahmefällen kann eine Befreiung von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.
Außerdem finanziert sich der Verband durch Spenden, Zuwendungen und Fördergelder Dritter sowie sonstige Einnahmen, wie etwa Teilnehmerbeiträge aus Maßnahmen.

§6 Organe

Die Organe des Assyrischen Jugendverbandes Mitteleuropa e.V. sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Revisoren
4. Beirat

§7 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Assyrischen Jugendverbandes Mitteleuropa e.V. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder und -gruppen sowie den gewählten Vertretern der Vereine zusammen. Die Delegierten ergeben sich nach dem Delegiertenschlüssel, der durch den Beirat beschlossen wird. Delegiertenstimmen werden nach dem Kriterienkatalog vergeben. Der Kriterienkatalog wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen.

   Der Delegiertenversammlung sind insbesondere vorbehalten:

   - Planung der Arbeitsschwerpunkte
   - Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag
   - Entscheidung über Aufnahme- und Ausschlussanträge
   - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
   - Beschlussfassung über die Satzung
   - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
   - Wahl, Nachwahl und Entlastung des Vorstandes
   - Wahl der Revisoren
   - Einrichtung von Arbeitsgruppen und Außenvertretungen

2. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand lädt hierzu 28 Tage vor dem Termin des Zusammentritts unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Es sind alle Organe des Verbandes einzuladen.
   Eine außerordentliche Delegiertenversammlung hat dann stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung verlangen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes können der Delegiertenversammlung als Delegierte mit beratender Stimme angehören.

4. Auf Antrag beim Vorstand können Einzelpersonen an der Versammlung teilnehmen, die keine Delegierte sind. Sie haben jedoch keinerlei Stimmrecht.

5. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzusenden.

6. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

AJM e.V.
Am Hilligenbusch 31 • 33098 Paderborn
Tel.: +49 5251 39 83 585
Fax: +49 5251 39 83 584

info@ajmev.org
www.ajmev.org
AJM ist gemeinnützig.
Spenden sind absetzbar.

Bankverbindung:
Sparkasse Gütersloh
IBAN: DE63 4785 0065 0000 0294 56
BIC: WELADED1GTL

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
- Geschäftsführenden Vorstand
- bis zu sechs Beisitzern.

1. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über Inhalte, Aktionen und Maßnahmen des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Er kann Referenten und Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben einsetzen und abberufen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.

2. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird.

3. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

4. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches vom Protokollanten sowie Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzusenden.

5. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§9 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sowie die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter. Er bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

AJM e.V.
Am Hilligenbusch 31 • 33098 Paderborn
Tel.: +49 5251 39 83 585
Fax: +49 5251 39 83 584

info@ajmev.org
www.ajmev.org
AJM ist gemeinnützig.
Spenden sind absetzbar.

Bankverbindung:
Sparkasse Gütersloh
IBAN: DE63 4785 0065 0000 0294 56
BIC: WELADED1GTL

§10 Revisoren

1. Aus der Delegiertenversammlung werden bis zu zwei Revisoren gewählt, die jährlich mindestens einmal eine Prüfung der Bücher und der Kasse des Assyrischen Jugendverbandes Mitteleuropa e.V. vornehmen und der Delegiertenversammlung darüber berichten.

2. Die Revisoren haben das Recht in den Organen des Verbandes gehört zu werden und Anträge hinsichtlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten zu stellen.

3. Die Entlastung des Vorstandes kann auf Antrag der Revisoren von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit nach der Jahresrechnung erteilt werden.

§11 Beirat

Der Beirat setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand des Assyrischen Jugendverband Mitteleuropa e.V. sowie dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in der in §4 benannten Mitglieder zusammen; diese sind stimmberechtigt. Ausgenommen sind natürliche Personen. Weiterhin können Beisitzer des Vorstandes des AJM, ohne Stimmberechtigung, dem Beirat beiwohnen.

1. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand lädt hierzu 28 Tage vor dem Termin des Zusammentritts unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Der Beirat findet spätestens 28 Tage vor der Delegiertenversammlung statt.

2. Ein außerordentlicher Beirat hat dann stattzufinden, wenn es Dringlichkeitsgründe gibt, bei denen der Vorstand bei einer Zweidrittelmehrheit darüber abstimmt diesen einzuberufen. Zu dem Beirat ist mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt einzuladen und unabhängig von der Delegiertenversammlung zu tagen. Dieser außerordentliche Beirat löst nicht den geregelten Beirat ab.

3. Der Beirat ist befugt über die Finanzen des Verbandes zu bestimmen und die Haushaltspläne zu verabschieden. Er ist nicht dazu befugt Entscheidungen der Delegiertenversammlung auszuhebeln.

4. Der Beirat bestimmt den Delegiertenschlüssel zur Delegiertenversammlung des AJM nach dem Kriterienkatalog zur Stimmenvergabe. Der Kriterienkatalog wird durch den Beirat der Delegiertenversammlung vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung verabschiedet. Bei Änderung des Kriterienkatalogs ist eine erneute Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung erforderlich.
   Der Kriterienkatalog liegt der Satzung immer im Anhang bei und ist mit den Verbandsunterlagen mitzuführen.

AJM e.V.
Am Hilligenbusch 31 • 33098 Paderborn
Tel.: +49 5251 39 83 585
Fax: +49 5251 39 83 584

info@ajmev.org
www.ajmev.org
AJM ist gemeinnützig.
Spenden sind absetzbar.

Bankverbindung:
Sparkasse Gütersloh
IBAN: DE63 4785 0065 0000 0294 56
BIC: WELADED1GTL

§12 Beschlüsse

1. Beschlüsse werden durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, soweit die Satzung nichts anderes festlegt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

2. Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von der Delegiertenversammlung beschlossen. Der Antrag zur Satzungsänderung muss bei der Einladung zur Delegiertenversammlung als Tagesordnungspunkt aufgeführt werden.

§13 Wahlen

1. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, soweit die Satzung nichts anderes festlegt. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung näher geregelt.

2. Der Geschäftsführende Vorstand wird einzeln gewählt. Die Beisitzenden können gemeinsam gewählt werden. Jede/r Delegierte kann dabei so viele Kandidaten wählen, wie Plätze zu belegen sind. Wer die meisten Stimmen, jedoch mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, ist gewählt.

§14 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichtes und anderer Behörden können vom Vorstand ohne Beschluss der Delegiertenversammlung vorgenommen werden.

§15 Auflösung

Die Auflösung des Assyrischen Jugendverbandes Mitteleuropa e.V. kann mit einer Dreiviertelmehrheit durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann durch den Vorstand beantragt werden. Das Vermögen des Assyrischen Jugendverbandes Mitteleuropa e.V. geht bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes in das Vermögen des Zentralverbandes der assyrischen Vereinigungen in Deutschland und europäischen Sektionen (ZAVD) e.V. über. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe zu verwenden.

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 18. April 2015 in Gehau, Waldkappel.
Geändert auf der Delegiertenversammlung vom 13. - 14. August 2016 in Bad Windsheim.
Geändert auf der Delegiertensammlung vom 21. - 23. September 2018 in Paderborn.